



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 30 vom 04.12.2020**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### **Stadt Kelheim**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts 2019 der Stadt Kelheim	454
Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung – Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände – Alter Kanalhafen	454
Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung – Abbrennverbot Pyrotechnischer Gegenstände – Befreiungshalle	457

#### **Sparkasse Landshut**

Aufgebot einer verlorengegangenen Sparerkunde	458
---	-----



**Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts 2019 der Stadt Kelheim**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 26. Oktober 2020 den Beteiligungsbericht 2019 zur Kenntnis genommen. Der Beteiligungsbericht 2019 liegt gemäß Art. 94 Absatz 3 Satz 5 der Gemeindeordnung im Rathaus, Kämmerei (Zimmer Nr. 11), während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur Veröffentlichung eines neuen Beteiligungsberichts öffentlich aus. Jeder kann in den Bericht Einsicht nehmen.

Kelheim, den 18. November 2020

Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz**

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 23.11.2020 (Az. 1.6-gr.) folgenden Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein

**Allgemeines Abbrennverbot  
für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II**

auf dem Gelände des Alten Kanalhafens des Ludwig-Donau-Main-Kanal samt Umgriff in Kelheim (siehe beiliegender Lageplan) während der Zeit vom 31.12.2020, 0.00 Uhr bis 01.01.2021, 24.00 Uhr.

2. Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kelheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

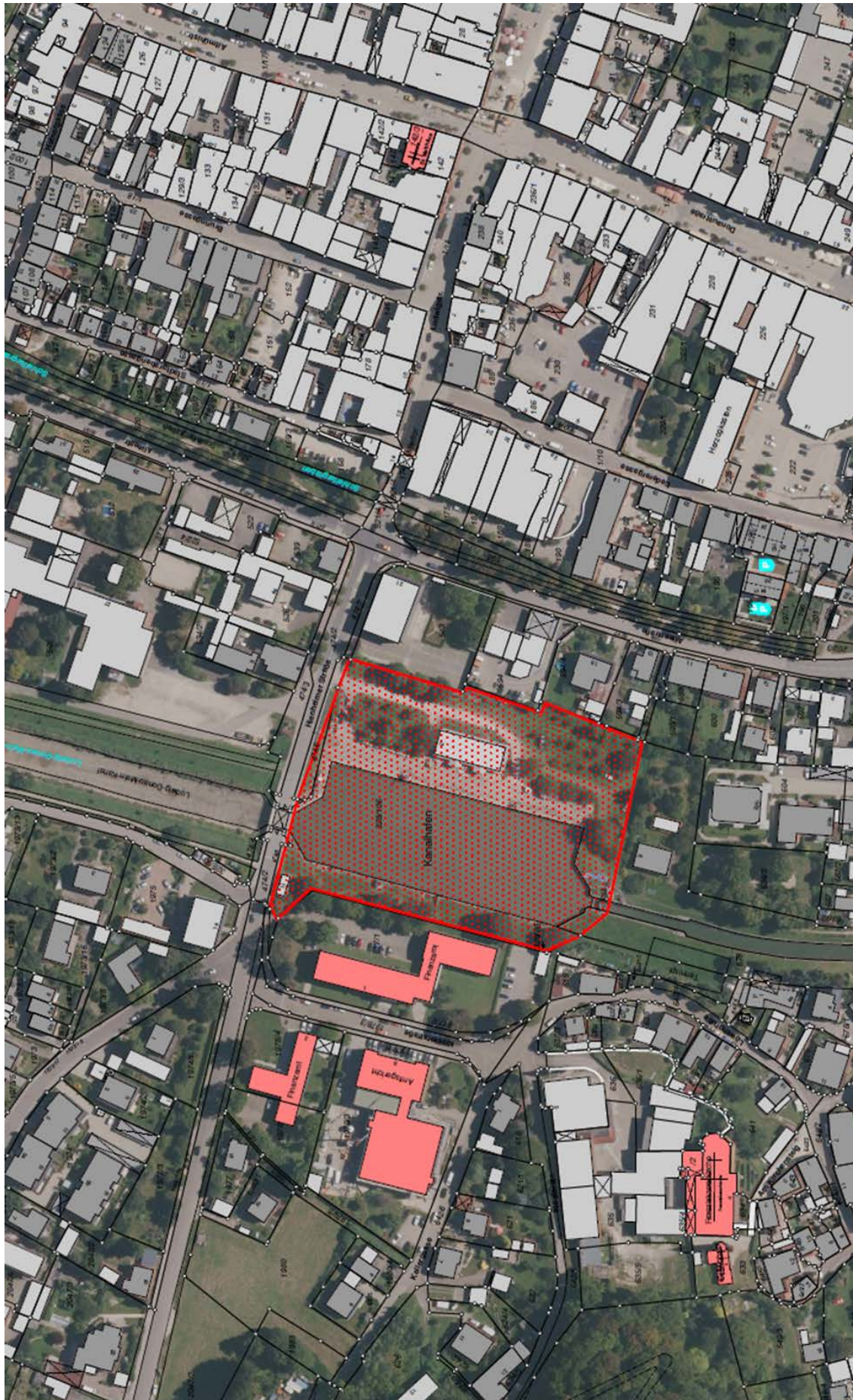
### Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister







## **Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz**

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 23.11.2020 (Az. 1.6-ro.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein  
**Allgemeines Abbrennverbot**  
**für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II**  
auf dem Gelände der Befreiungshalle und des Verwaltungsgebäudes samt dem dazugehörigen Geländeumfang während der Zeit vom 31.12.2020, 00.00 Uhr bis 01.01.2021, 24.00 Uhr.
2. Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kelheim) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

### **Stadt Kelheim**

**Christian Schweiger**  
Erster Bürgermeister

## Sonstige Mitteilungen

### **Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch Konto Nr. 3417542723

Franz Schlosser  
(ltd. auf Elfriede Schlosser)

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 23.02.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 23.11.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz